Anlage 2
Stand: 20.12.2021

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	**(Neue Fassung)** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~**)**
§ 3 Benutzungsgebühr	**§ 3 Benutzungsgebühr**
(1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr ergibt sich entsprechend § 23 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.	(1) ~~Eine volle~~ **Die** monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich ~~entsprechend~~ **nach** den ~~bayernweit~~ durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung~~, also der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und~~ **der** dezentralen Unterkünfte **der Stadt Erlangen,** einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. ~~Die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr ergibt sich entsprechend § 23 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.~~ **Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen.**
(2) Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.	(2) ~~Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.~~ **Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 65 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.**
(3) Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate	(3) Ein ~~weiterer~~ Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit **der*die Gebührenschuldner*in** begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.	werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.